

Bildtext BILD: SN/

# Besetzung von Professur: Bewerber klagt das Mozarteum

Ein Architekt, dem eine Frau für eine ausgeschriebene Stelle vorgezogen wurde, erhebt Vorwürfe. Das Bestellungsverfahren sei mangelhaft gewesen; es kam „nicht die geeignetste Person“ zum Zug.

**ANDREAS WIDMAYER**

**SALZBURG.** Am Salzburger Arbeits- und Sozialgericht ist ein brisantes Zivilverfahren anhängig: Der Salzburger Architekt Thomas Forsthuber (58), er betreibt seit gut zwei Jahrzehnten ein Architekturbüro, brachte gegen die Universität Mozarteum eine Klage ein. Er wirft dem Mozarteum vor, bei der Vergabe einer Uni-Professorenstelle für das Fach „Gestaltung: technik.Textil“ ein rechtlich schwer mangelhaftes Bestellungsverfahren durchgeführt zu haben.

Das Mozarteum habe die Stelle, bei der es um die universitäre Ausbildung künftig Lehrender an höheren Schulen in besagtem Fachbereich geht, daraufhin unrechtmäßig besetzt und einen nichtigen Dienstvertrag abgeschlossen: und zwar mit einer Bewerberin, die „die fachliche Qualifikation in keiner Weise erfüllt“, moniert Forsthuber im SN-Gespräch. Hintergrund der Klage: Für die Ende 2017 ausgeschriebene Professur gab es ursprünglich

30 Bewerberinnen und Bewerber, darunter Forsthuber und die besagte, um knapp 20 Jahre jüngere Kandidatin. Beide schafften es in einen finalen Zweivorschlag. Die Oberösterreicherin kam schlussendlich dabei zum Zug.

Der Architekt, der schon 20 Jahre im Mozarteum als Lektor tätig ist, wird von Rechtsanwalt Christoph Weinberger vertreten. In der Klage wird dem Mozarteum angelastet, die Bestellungskommission habe nicht den Vorschriften des Universitätsgesetzes entsprochen.

So seien etwa von der Kommission zur Beurteilung der Eignung der Kandidaten zwei Gutachter bestellt worden, die gar nicht die nötige Qualifikation aufweisen würden: Beide seien nicht, wie erforderlich, habilitiert und könnten auch „mit keiner einer Habilitation gleichwertigen Qualifikation“ aufwarten, heißt es. Ungeachtet dessen habe einer der angeblich mangelnd qualifizierten Gutachter die letztlich siegreiche Kandidatin ohnehin nur als „bedingt geeignet“ beurteilt.



Thomas Forsthuber. BILD: SN/PRIVAT

Brisant ist der weitere Klagsvorwurf, wonach die Kandidatin „wesentliche Anforderungen“, die in der Ausschreibung für die mit monatlich knapp 5000 Euro dotierte Professorenstelle gestellt werden, gar nicht erfülle. So habe sich die Frau in ihrer Bewerbung „unrichtigerweise als Architektin und Designerin ausgegeben“, obwohl sie „weder in Österreich noch in Deutschland als Architektin eingetragen“ sei. Sie würde aber nicht nur die geschützte Be-

rufsbezeichnung „Architektin“ zu Unrecht führen. Sie habe zudem auch fälschlicherweise behauptet, „als Architektin und Designerin selbstständig im Bereich Konzept und Gestaltung tätig“ gewesen zu sein. Diesen Vorwürfen nicht genug, lägen laut Klage im Fall der zum Zug gekommenen Bewerberin auch keine Unterlagen über eine „pädagogische oder didaktische Eignung“ vor. Die besagte Kandidatin trat im Herbst 2018 die Professorenstelle dann auch an.

Forsthuber beteuert, dass es ihm „nicht um persönliche Befindlichkeiten, sondern rein um die Sache“ gehe. Es kann nicht sein, dass jemand Uni-Professor wird, der nachweislich weit weniger qualifiziert dafür ist als andere Bewerber“. Forsthubers Anwalt ergänzt: „Bei einer renommierten Bildungseinrichtung wie dem Mozarteum darf man erwarten, dass tatsächlich nur die Besten zum Zug kommen.“

Das Mozarteum als beklagte Partei bestreitet entschieden, ein mangelhaftes Bestellungsverfah-

ren abgeführt und einen nichtigen Dienstvertrag mit der Kandidatin abgeschlossen zu haben.

Mozarteum-Anwalt Gerhard Lebitsch: „Abgesehen davon, dass eine angeblich mangelhafte Qualifikation der Frau dezidiert bestritten wird, ist die Feststellungsklage unserer Ansicht nach schon grundsätzlich nicht zulässig. Selbst für den – rein theoretischen – Fall, dass der Dienstvertrag nichtig wäre, gibt es für den Kläger hier nichts zu gewinnen. Und zwar, weil er dann nicht automatisch einen Anspruch auf die Professur hätte, sondern es ein neues Ausschreibungsverfahren geben würde.“ Dazu sagt Kläger-Anwalt Christoph Weinberger: „Bei einem neuen Ausschreibungsverfahren würde sich mein Mandant aller Voraussicht nach wieder bewerben.“

Die besagte Kandidatin, die die Professorenstelle bekam, wollte auf SN-Anfrage nicht Stellung nehmen: „In Absprache mit dem Rektorat wird keine Auskunft erteilt weil das Gerichtsverfahren anhängig ist“, ließ sie wissen.